

## **Statuten - Nederlandse Vereniging Zürich**

### **Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen "Nederlandse Vereniging Zürich" auch "NVZ", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### **Artikel 2 Zweck des Vereins.**

Der Verein bezweckt die Kontaktpflege von Niederländer, die in und um Zürich leben. Dies geschieht durch die Organisation von sozialen und kulturellen Anlässen sowie die Pflege der Nationalen Feierlichkeiten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein kann für seine Dienstleistungen Rechnungen stellen.

### **Artikel 3 Rechnungsjahr.**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Artikel 4 Mitgliedschaft.**

Mitglied werden kann jeder, der Interesse an der Niederländischen Sprache und Kultur hat. Kenntnis der Niederländischen Sprache wird empfohlen. Die Vereins Sprache ist Niederländisch.

Es gibt eine Einzelmitgliedschaft und eine Familienmitgliedschaft (2 Personen oder mehr im gleichen Haushalt)

Die Aufnahme erfolgt automatisch nach Einzahlung der Mitgliedsgebühren. Ein Mitgliedschaft dauert 12 Monate und erneuert sich automatisch.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und durch die Generalversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen welche freiwillig durch eine Geldzahlung die Tätigkeiten des Vereins für die Dauer von einem Jahr unterstützen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 5 Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, welche die Vereinsgebühren nach 3 wiederholten Erinnerungen nicht bezahlen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

Mitglieder, mit einem öffentlich beleidigenden Verhalten oder Mitglieder die sich durch verwerflichen Handlungen unwürdig Verhalten können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

## **Artikel 6 Jahresbeitrag.**

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

## **Organisation.**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

## **Artikel 7 Generalversammlung.**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende März stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Die Einladung mit Agenda ist mindestens 14 Tage vorher an den Mitgliedern zu versenden – per email und/oder Brief.

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Eröffnung / Begrüßung
- Protokoll
- Jahresbericht
- Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Stimmrecht: Alle anwesende Mitglieder, die 18 Jahre oder älter sind, haben das Recht an der Generalversammlung abzustimmen.

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

#### **Artikel 8 Vorstand.**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand informiert seine Mitglieder regelmässig über Aktivitäten und Veranstaltungen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt maximal 50% des vorhandenen Vereinsvermögens pro Anlass.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelne Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Artikel 9 Revision.**

Art. 69b Abs. 1 ZGB ist nicht anwendbar und der Verein hat kein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht. Deshalb wird der Verein keine formelle Revision durchführen lassen.

Ein Mitglied des Vereins kontrolliert vor der jeweiligen Jährlichen Generalversammlung die Buchhaltung und rapportiert sein Befund den Mitgliedern.

#### **Artikel 10 Mitgliedsdaten**

Die Mitgliedsdaten dürfen ausschliesslich für Vereinszwecke genutzt werden.

**Artikel 11 Auflösung des Vereins.**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 12 Gerichtsstand.**

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

**Artikel 13 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2020 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

**Zürich, den 24. Januar 2020**